

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Eßweiler vom 01.08.2017

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Zuweisung von Räumen und Flächen erfolgt auf Antrag durch den Ortsbürgermeister der Gemeinde Eßweiler bzw. eines Beauftragten.
2. Die Benutzungsgebühr ist innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Verbandsgemeindekasse Lauterecken-Wolfstein, Konto Nr. 60-001013, IBAN: DE07 5405 1550 0060 0010 13, zu zahlen.
3. Die Veranstaltung erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung des Veranstalters. Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, daß der Zweck der Veranstaltung nicht gegen Gesetze verstößt und keine Ziele verfolgt, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen.
4. Nichteingetragene Vereine und Privatveranstalter haben eine für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Gemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen ist der erste Vorsitzende bzw. der Vorstand verantwortlich.
5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume, Nutzungs- und sonstige Gestattungsrechte ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.
6. Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Bürgerhauses sind die Gebühren nach der geltenden Benutzungsgebührenordnung zu entrichten.

II. ZUSTAND UND NUTZUNG

1. Die überlassenen Räume einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen werden dem Veranstalter in der ihm bekannt gemachten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen.
2. Während der Benutzungszeit eintretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln; Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen.
4. Der Veranstalter hat dazu beizutragen, daß die Kosten für Unterhaltung und Betrieb der Räume so gering als möglich gehalten werden.
5. Änderungen an den überlassenen Räumen - dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
6. Das Anbringen von Schildern, Dekorationen und dergl. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Sie sind vom Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

III. VERANSTALTUNGSABLAUF

1. Der Veranstalter ist vor, während und nach der Veranstaltung für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat Anweisungen des Personals der Gemeinde zu befolgen. Erforderlichenfalls stellt er Ordnungspersonal.
2. Der Ortsbürgermeister und dessen Beauftragte haben das Recht, jederzeit die überlassenen Räume zu betreten. Sofern der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann, haben der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragte das Recht, die Veranstaltung zu schließen. Ein Entschädigungsanspruch oder sonstige Ansprüche (z.B. teilweise Rückzahlung der Nutzungsgebühr) werden dadurch nicht begründet.

3. Die für die Veranstaltung benutzten Räume, Anlagen und Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung zu säubern. Evtl. erforderliche Nachreinigungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Entscheidung, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist, obliegt der Gemeinde. Bei Veranstaltungen, die einem erhöhten Reinigungsbedarf vermuten lassen (z.B. bei Tanz, Speisen und Getränkeausgabe) wird die Gemeinde ggfs. Reinigungspersonal beauftragen, wobei die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung setzt voraus, daß der Veranstalter die Räume zuvor in einen besenreinen Zustand versetzt hat.
4. Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Veranstalter mittels der vorgesehenen Müllsäcke zu sortieren und ggfs. zu beseitigen.
5. Tische, Stühle, Geschirr und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
6. Jede unnötige Belästigung der Anwohner (z.B. durch übermäßigen Lärm) ist zu vermeiden.

IV. GETRÄNKELIEFERUNG

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die bei der Veranstaltung benötigten Getränke von der Ortsgemeinde zu beziehen. Bei Benutzung können Sekt und Spirituosen gestellt werden.
2. Der Getränkebestand ist durch den Veranstalter zu überprüfen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zurückzusortieren. Das Leergut ist sortiert in dem dafür vorgesehenen Abstellraum zu deponieren. Fehlendes oder beschädigtes Leergut wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Die Verkaufspreise von Getränken werden von der Gemeinde festgelegt.

V. SICHERHEIT / EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

1. Der Veranstalter ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -richtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden.
2. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten; Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden.
3. Für Veranstaltungen, bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann (z.B. Tanzveranstaltungen) ist vom Veranstalter eine Brandsicherheitswache zu stellen. Der Veranstalter hat für die Einhaltung des Brandschutzes Sorge zu tragen.
4. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kartenausgabe) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene oder von der Gemeinde festgelegte Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird. Die Höchstteilnehmerzahlen (Bestuhlung) sollen eingetragen werden.
5. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Fahrzeuge in Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten werden kostenpflichtig zu Lasten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
6. Die bei der Veranstaltung benutzten Geräte und dergl. haben den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorschriften und Richtlinien (z.B. des VDE) zu entsprechen.
7. Elektrische Anschlüsse müssen nach den geltenden Vorschriften vorgenommen werden. Technische Anlagen der Gemeinde dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies beantragt und genehmigt ist.
8. Der Veranstalter ist zur Erste-Hilfe Leistung verpflichtet, sofern diese anlässlich der Veranstaltung notwendig werden sollte.

9. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller mit der Durchführung der Veranstaltung zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er alle erforderlichen polizeilichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung der mit der Veranstaltung verbundenen Abgaben haftet er ausschließlich. Insbesondere sind Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren Angelegenheit des Veranstalters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der GEMA.

VI. HAFTUNG / VERSICHERUNG

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste an Gebäuden, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen usw., die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden. Er ist verpflichtet, der Gemeinde alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
3. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden, soweit Personenschäden nicht durch die von der Gemeinde abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Er hat die Gemeinde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
4. Die Gemeinde übernimmt für Garderobe und sonstige vom Veranstalter oder von Dritten eingebrachte Gegenstände und dergl. keine Haftung.
5. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde nicht.
6. Grundsätzlich wird für alle Veranstaltungen der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die alle nach diesen Bestimmungen möglichen Haftungsrisiken bzgl. Sachschäden deckt. Dies gilt insbesondere für Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen mit Alkoholausschank. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Fehlen einer solchen Versicherung der Veranstalter haftet. Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Fällen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

VII. VERSTOSS GEGEN VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen und diese Bedingungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume/Flächen verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gebühr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet; er selbst kann keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Von dieser Benutzungsordnung kann durch besondere, im Nutzungsvertrag schriftlich einzutragende Vereinbarungen abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Eßweiler

gez.

Peter Gilcher, Ortsbürgermeister